

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

gemäß § 44 BNatSchG

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18

„Solarpark Osdorf II“

Gemeinde Osdorf

Auftraggeber: Solarpark Osdorf II GmbH & Co. KG
Augustenhof
24251 Osdorf



Auftragnehmer: B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund
Lindenstr. 19
21409 Embsen
Telefon: 04134/909791

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Dr. A. Dannenberg
Dipl.-Biol. A. Klinge

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "A. Dannenberg". It is written in a cursive style with a long, sweeping flourish extending to the right.

Embsen, im Oktober 2025

Inhalt

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	1
3	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	2
4	Methoden.....	6
4.1	Relevanzprüfung.....	6
4.2	Konfliktanalyse.....	6
4.3	Datengrundlage.....	8
4.3.1	Brutvögel.....	8
4.3.2	Amphibien und Reptilien	8
4.3.3	Fledermäuse	9
4.3.4	Ausgewertete Unterlagen.....	10
5	Bestand.....	10
5.1	Brutvögel	10
5.2	Amphibien und Reptilien	14
5.3	Fledermäuse	15
6	Relevanzprüfung	15
6.1	Europäische Vogelarten / Brutvögel	16
6.2	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
7	Konfliktanalyse	18
7.1	Brutvögel	18
7.2	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
8	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	21
9	Fazit	23
10	Literatur	23
Anhang		XXVII
Formblätter Brutvögel.....		XXVIII

Tabellenverzeichnis:

- Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten
- Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibien- und Reptilien-Arten
- Tabelle 3: Im Betrachtungsraum potentiell zu erwartende Fledermausarten
- Tabelle 4: Prüfrelevante Brutvogelarten
- Tabelle 5: Artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Lage des Plangebietes
- Abbildung 2: Auszug aus dem Bestandsplan
- Abbildung 3: Lage Brutplatznachweis Kiebitz

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Osdorf im Kreis Rendsburg-Eckernförde plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Solarpark I“. Durch die Änderung der Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung zum Bau eines Sondergebiets zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht werden.

Mit dem vorliegenden Dokument wird als zusätzliche Voraussetzung für das Genehmigungsverfahren ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt, der zunächst die Bestandssituation der relevanten Tier- und Pflanzenarten darlegt. Aufbauend auf Bestandssituation werden mögliche Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) formulierten Zugriffsverbote artbezogen geprüft wird.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des besonderen Artenschutzes auch im Hinblick auf die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft definiert. Der vorliegende Fachbeitrag beinhaltet daher eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Bearbeitung, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hin. § 45 Abs. 7 BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 Abs. 2 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotsstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

3 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes / Biotoptypen

Der rund 27,5 ha große Plangeltungsbereich erstreckt sich westlich der Ortslage von Osdorf, nördlich der Landesstraße 44 (Gettorfer Straße) und westlich der Kreisstraße 50 (Noerer Straße). Die Lage der Fläche kann der folgenden Übersichtskarte (Abb. 1) entnommen werden.

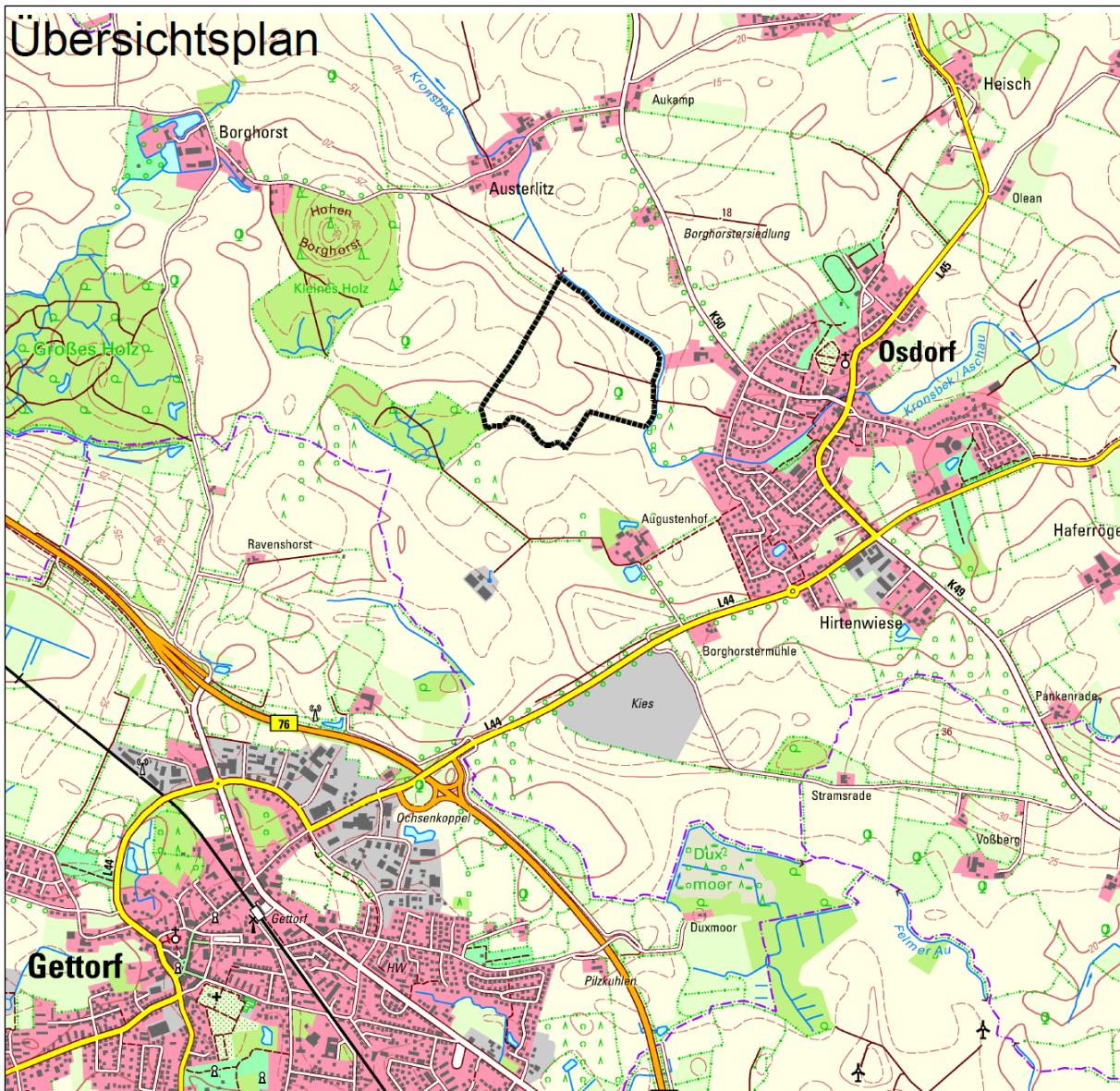
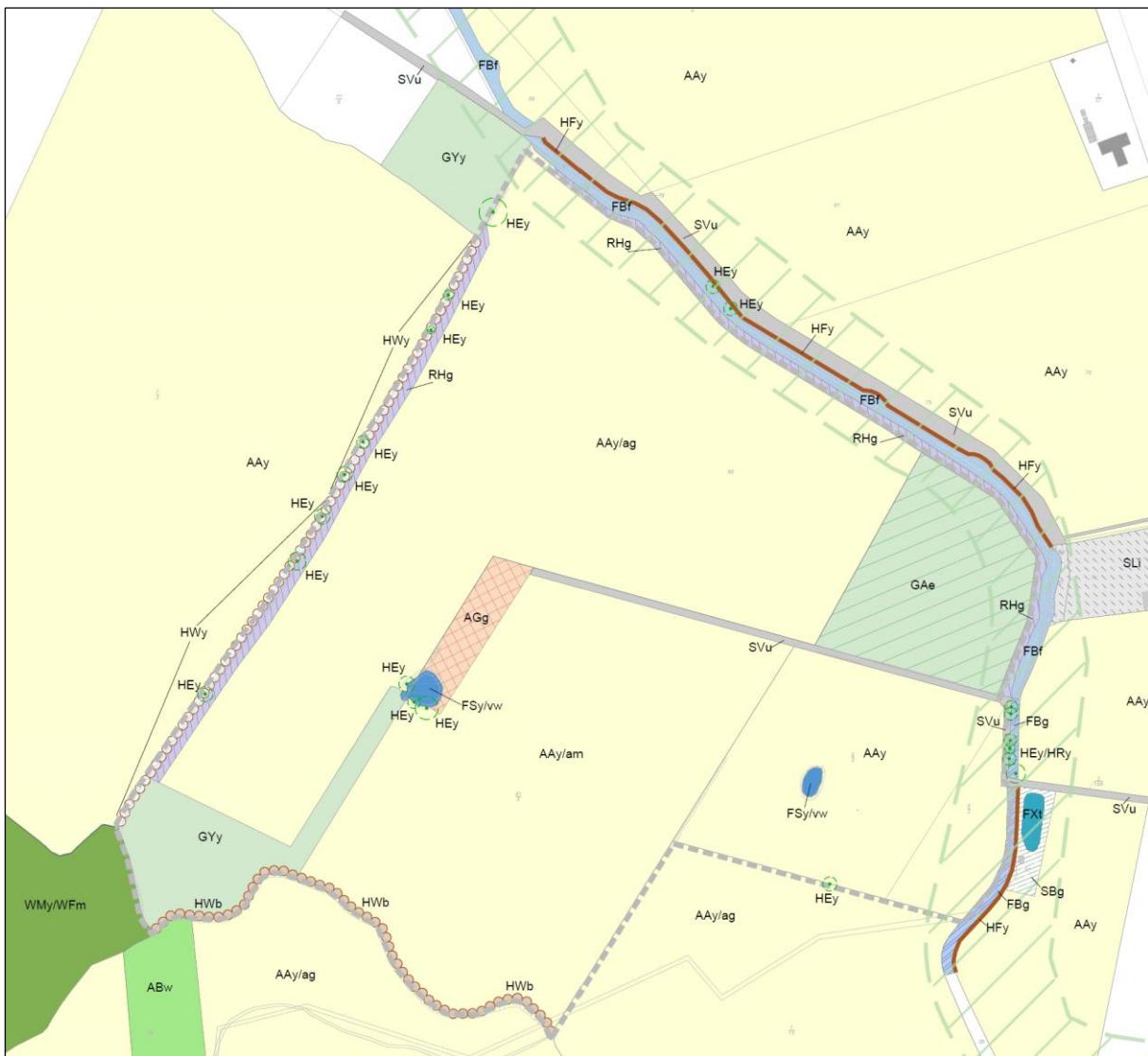


Abb. 1: Lage des geplanten Solarparks II (Bebauungsplan Nr.18) in der Gemeinde Osdorf

Das Gebiet wird von einer weiten Intensivackerlandschaft (AAy / AGg) und vergleichsweise kleinflächig auftretenden Grünland (GAe, GYy) charakterisiert. Randlich sind die Nutzflächen von Knickstrukturen (HWy / HWb) eingeschlossen (vgl. Abb. 2). Die zentralen zur Überstellung mit PV-Anlagen vorgesehenen Ackerflächen weisen zwei kleinere Stillgewässer (FSy) auf, jenseits der östlichen Plangebietsgrenze erstreckt sich eine weiteres zur Fischzucht bzw. An- gelzwecken genutztes Gewässer. Jenseits der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft die Kronsbek – Aschau mit einem infolge von Renaturierungsmaßnahmen wieder hergestellten naturnahen Verlauf und einer üppigen entwickelten flutenden Wasservegetation (FBf). Umgeben ist das Plangebiet ebenfalls von ausgedehnten Ackerflächen, nur südwestlich grenzt an den Betrachtungsraum ein Waldbestände in der Form eines Laubmischwaldes (WFm / WMy).



Bestandsskizze Biotoptypen: **AAy** = Intensivacker, **AGg** = , **GAe** = **GYy** = Mäßig artenreiches Grünland, **HWy** = Knick, **HRy** = Baumreihe, **HEy** = Einzelbaum, **FBf** = Bach, naturnah mit flutender Vegetation, **FSy** = Sonstiges Stillgewässer, **Fxt** = Fischteich,

Abb. 2: Auszug aus der Biotoptypenkarte zum Umweltbericht zum „Solarpark II Gemeinde Osdorf“ (aus B.I.A. 2025, leicht verändert)

Beurteilungsrelevante Merkmale

Das Planungsziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 ist die Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflchenanlage. Beabsichtigt ist die Errichtung von reihig angeordneten Solarmodulen, die auf in den Boden gerammte Untergestelle aus Stahl bzw. , Traufhe der Module muss 0,8 m betragen, die max. He uber der Gelndeoberkante darf 3,50 m, bei Masten 8,0 m nicht berschreiten. Henvernderungen des Gelndes sind nur im Zusammenhang mit der Einstellung der Module und dann mit einer Abweichung von max. 0,5 m vom natrlichen Gelnden erlaubt. Dadurch kann es zu flchigerem Bodenauf- und -abtrag kommen. Damit die Module sich nicht gegenseitig beschatten, sind zwischen den Reihen Abstnde von rund 2,5 m vorgesehen. Die maximale He von baulichen Anlagen wie Trafohusern, Nebenanlagen oder Betriebseinrichtungen wird auf 3,50 m begrenzt. Die mit

Modulen bestellten Flächen werden von einem nicht blickdichten Zaun umschlossen, der eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten darf und einen Bodenabstand von mindestens 15 cm aufweist.

Die im Plangebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Knicks bleiben vollständig erhalten. Zu den Knicks und Stillgewässern wird ein „Schutzstreifen“ von mindestens 10 m eingehalten, der nicht mit Modulen überstellt und als extensives Grünland entwickelt wird (vgl. B.i.A. 2025).

Die Fläche unterhalb der Module soll künftig als extensives Grünland genutzt werden. Die Flächen werden nicht gedüngt und extensiv mit Schafen beweidet oder gemäht. Es wird vollständig auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln verzichtet. Die Nutzung der Flächen kann durch Beweidung mit Schafen (max. 0,5 GVE/ha) während der Sommermonate und bis zum Jahresende (01.07. – 31.12.) oder durch eine einmalige Mahd pro Jahr erfolgen. Die Mahd erfolgt ab dem 15.07. des Jahres, das Mähgut wird abtransportiert (vgl. auch B.i.A. 2025 und HN-STADTPLANUNG 2025).

Bei Realisierung der Planung können die folgenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren auftreten und müssen bei der Konfliktanalyse berücksichtigt werden:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Töten einzelner Individuen durch vorbereitende Baumaßnahmen (Entfernung von Vegetationsbeständen, oberste Bodenschichten) und Rammarbeiten sowie Baustellenverkehr während der Brut- bzw. Aktivitätsphasen
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Lagerflächen, Kabelgräben und Zufahrtswege
- Bauzeitlicher Verlust von Lebensräumen durch Vegetations- und Bodenbeseitigung (Verlust an Brutstätten, Nahrungshabitate, Winter, Sommer- und/oder Zwischenquartieren, Jagdlebensraum usw.)
- Baubedingte Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen
- Scheuchwirkungen durch Anwesenheit von Maschinen und Menschen

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Dauerhafter Lebensraumverlust und -veränderung durch Flächenversiegelungen (Fundamente, Trafogebäude und Zuwegungen) und Überstellung mit Solarmodulen
- Überdeckung des Bodens (Beschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, punktuelle Erosion)
- Scheuchwirkungen, visuelle Wirkung auf das nähere Umfeld durch Solarmodule
- Spiegelungen, Lichtreflexe und Wärmeabstrahlung der Moduloberflächen (z.B. Vortäuschung von Wasseroberflächen, erhöhte Temperatur)
- Kollisionsrisiko
- Betriebsamkeit und Beunruhigung durch Wartung der Anlagen
- Barrierewirkung und Zerschneidung durch Einzäunungen

4 Methoden

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an die von LBV-SH & AFPE (2016) vorgeschlagene Methodik.

4.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (Kap. 6) hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Betrachtung relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und zum anderen alle in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können dann von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, wenn es sich bei dem zu prüfenden Projekt um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben oder ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist (Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Neben den europarechtlich geschützten Arten gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch nicht für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich zum einen um in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie um solche Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Da diese Rechtsverordnung bislang nicht rechtskräftig vorliegt, kann sie im vorliegenden Fachbeitrag keine Anwendung finden.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSchRL eintreten.

Sind in Anhang IV aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

-
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust sowie anlagen- und betriebsbedingte Störungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Die Beurteilung erfolgt standardisiert mit Hilfe von Formblättern gemäß dem Artenschutzvermerk des LBV-SH & AFPE (2016). Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden alle möglichen Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft. Die Formblätter befinden sich im Anhang.

Gefährdete Arten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie werden mit Hilfe eines artspezifischen Formblattes einzeln abgehandelt (Einzelfallprüfung). Ungefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH & AFPE (2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam (Gruppenprüfung) geprüft werden.

Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 7 zusammengefasst.

4.3 Datengrundlage

Zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten erfolgten sowohl gezielte Geländeerhebungen vor Ort als auch eine Abfrage und Auswertung vorhandener Daten. Als Grundlage zur Geländedatenerfassung dient eine aktuelle Biotoptypenkartierung (B.i.A. 2025).

4.3.1 Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet in Anlehnung an eine quantitative Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Im Rahmen der Kartierung wurden zwischen Mitte April bis Ende Juli 2023 sechs Begehungen in den frühen Morgen- oder in den Abendstunden zur Zeit der höchsten Gesangsaktivität durchgeführt. Zum Nachweis von Wachtel und Rebhuhn erfolgten zusätzliche Begehungen in der Abenddämmerung und frühen Nachtzeit unter Verwendung von Klangattrappen (Rebhuhn; Ausnahme zum Einsatz liegt vor/Drews LFU vom 03.04.2023).

Alle Beobachtungen mit Angabe zur Art, Anzahl und Verhalten wurden in Tageskarten eingetragen. Die Geländebegehungen am Tag erfolgten am 11.04., 07.05., 20.05., 12.06., 30.06. und 04.07.2025, die nächtlichen Erfassungen am 26.03., 08.04., 14.05., 27.06., und 04.07.2025.

Folgende Beobachtungen und Hinweise sprechen für den Brutstatus einer Art:

- wiederholte revieranzeigende Merkmale wie Gesang und Balz,
- Nestbauaktivitäten,
- energisches Warnen und
- Füttern und Führen von Jungen.

Von der Suche nach Nestern wurde aus Artenschutzgründen abgesehen. Im Rahmen der Kartierung wurden darüber hinaus Rastvögel und Nahrungsgäste erfasst, die das Gebiet während des Zuges bzw. aus angrenzenden Regionen zur Nahrungsaufnahme nutzen.

Die Einstufung einer Art in den Status „Brutvogel“ erfolgte – abgesehen von eindeutigen Brutnachweisen – insbesondere bei nur einmaliger Beobachtung einer Art auf Grundlage einer Plausibilitätskontrolle und der Erfahrung des Bearbeiters (Verschneidung von Lebensraumsprüchen, Verbreitung und zeitlichem Auftreten einer Art an einem bestimmten Ort). Im Hinblick auf die Populationsgröße einer Art wurde der Durchgang mit der höchsten ermittelten Revierzählnummer gewertet und als Bestandsergebnis übernommen.

4.3.2 Amphibien / Reptilien

Die Erfassung der Amphibien- und Reptilienbestände erfolgte im Rahmen von fünf Geländebegehungen (26.03., 08.04., 11.04., 14.05. und 30.06.) an sämtlichen im Untersuchungsgebiet und angrenzend vorhandenen Stillgewässern (FSy/FXt).



Abb. 3: Untersuchungsgewässer Nr. 1-3

Für die Untersuchung der Amphibien und Reptilien kamen die üblichen Standardmethoden zum Einsatz, wie sie in GLANDT (2011) und SCHLÜPMANN & KUPFER (2009) beschrieben sind.

4.3.3 Fledermäuse

Die Beurteilung der Fledermausvorkommen erfolgt neben der Datenabfrage über eine Potentialabschätzung. Sie hat zum Ziel, im Rahmen der Geländebegehungen die im Plangebiet und dessen naher Umgebung vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen potenziell in Betracht zu ziehender Fledermausarten in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von Arten abzuleiten. Eine wichtige Grundlage bei der Ableitung des potenziell zu erwartenden Artenspektrums bilden die in Kapitel 4.3.4 aufgelisteten Datenquellen.

Die berücksichtigte Datengrundlage wird hinsichtlich Umfang und Aktualität als ausreichend erachtet, um die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf die Fledermausfauna angemessen beurteilen zu können.

4.3.4 Ausgewertete Unterlagen

Zur weiteren Ermittlung von möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- aktuelle Abfrage und Auswertung des Artenkatasters (faunistische Datenbank, ZAK SH) des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU), Stand 09/2025.
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (v. a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011, FÖAG 2007 – 2018, HAACKS & PESCHEL 2007, KIECKBUSCH, HÄLTERLEIN & KOOP 2021, KLINGE & WINKLER 2005, KLINGE 2023, MLUR 2009-2011, MELUR 2012 - 2023, STUHR & JÖDICKE 2013, STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008, WINKLER et al. 2009, 2011).

5 Bestand

5.1 Brutvögel

Alle im Rahmen der Geländeerhebungen ermittelten Arten sind in der folgenden Tabelle 1 aufgeführt. Demnach lassen sich somit 25 Brutvogelarten nachweisen. Die meisten Arten sind häufig und allgemein verbreitet, sie nutzen überwiegend als Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter die Knicks und Gehölze des Gebietes. Die häufigsten Arten mit höheren Revierzahlen sind Amsel, Blaumeise, Dorn- und Mönchsgrasmücke und Kohlmeise. Alle Arten sind in den Knicks, Einzelbäumen und der Baumreihe des Gebietes nachgewiesen. Etwas seltener sind Bodenbrüter, die im Kontakt zu Gehölzen brüten, so etwa Fitis und Goldammer. Die Brutpaare nutzen dabei in der Regel den Gehölzen oder dem Graben vorgelagerte Krautsäume. Die intensiv bewirtschafteten zentralen Ackerflächen bietet erwartungsgemäß Brutvogelarten des Offenlandes günstige Brutbedingungen.

Mit Goldammer und Bluthänfling kommen schließlich zwei weitere Arten im Gebiet vor, die bundesweit auf der Vorwarnliste bzw. als gefährdet eingestuft werden und erfolgreich im Plangebiet brüten. Während die Goldammer als Bodenbrüter die den Knicks vorgelagerten Krautsäume als Brutstätte nutzen, brütet der Bluthänfling in den Gehölzen des Gebietes.

Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvogelarten

Legende: RP: Revierpaare, RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH et al. 2021), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007), Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, R= extrem selten (rare), != ungefährdet, aber SH trägt nationale Verantwortung, VSchRL: Art des Anhangs I, II oder III der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, § 7 BN: Streng (s) bzw. besonders (b) geschützte Arten nach § 7 BNatSchG

	Deutscher Name	Wiss. Artname	RP	RL SH	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkungen
Brutvogelarten								
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>					B	Gehölzfreibrüter
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>					B	Höhlen- u. Nischenbrüter, Hausnischen
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					B	Gehölzhöhlenbrüter
4.	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>			3		B	Gehölzfreibrüter
5.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>					B	Gehölzfreibrüter und in Krautsäumen an Gehölzen
6.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	4	3	3		S	Bodenbrüter Offenland
7.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>					B	Gehölzfreibrüter
8.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>					B	Gehölzfreibrüter
9.	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>					B	Gehölzfreibrüter
10.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			V		B	Bodenbrüter im Kontakt zu Gehölzen. auch Gehölzfreibrüter
11.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>					B	Bauten und Gehölzhöhlen
12.	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>				II,III	B	Bodenbrüter
13.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>					B	Gehölzhöhlenbrüter
14.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					B	Gehölzfreibrüter
15.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				II		Gehölzfreibrüter
16.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	2	2	II/III	B	Bodenbrüter
17.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				II/III	B	Gehölzfreibrüter
18.	Rotkehlchen	<i>Erythacus rubecula</i>					B	Bodenbrüter
19.	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>					B	Bodenbrüter
20.	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>					B	Bodenbrüter
21.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					B	Gehölzfreibrüter
22.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					B	Gehölzfrei
23.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				II/III		Binnengewässer
24.	Sumpfohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>					B	Bodenbrüter

	Deutscher Name	Wiss. Artnname	RP	RL SH	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkungen
25.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2				B	Bodenbrüter im Kontakt zu Gehölzen

Nichtbrüter / Durchzügler / Nahrungsgast

Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					B	Nahrungsgast
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>					B	Kein Revier, nur 1 Registrierung
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>				I	S	Am Gewässer Nr. 3, außerhalb des Plangebietes
Elster	<i>Pica pica</i>					B	Nahrungsgast
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>					B	Nahrungsgast
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>					B	Nahrungsgast
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>					S	1 RP im Wald am SW-Rand!
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>				II	B	Nahrungsgast
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>					S	Nahrungsgast
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>					B	1 x Registrierung unspezifisch
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>				II	B	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>					B	Nahrungsgast
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>				I	S	Nahrungsgast
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>					B	Nahrungsgast
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>				II	B	Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>					B	1 x Registrierung unspezifisch
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>				II	B	Nahrungsgast
Wachholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>					B	Nahrungsgast

Zu nennen sind insbesondere die als gefährdet eingestuften **Feldlerche (RL-SH 3)** mit vier Revierpaaren und **Rebhuhn (RL-SH 2)** mit einem Brutpaaren. Die Verteilung der artenschutzrechtlich relevanten Brutrevierzentren sind der Abbildung 3 zu entnehmen.

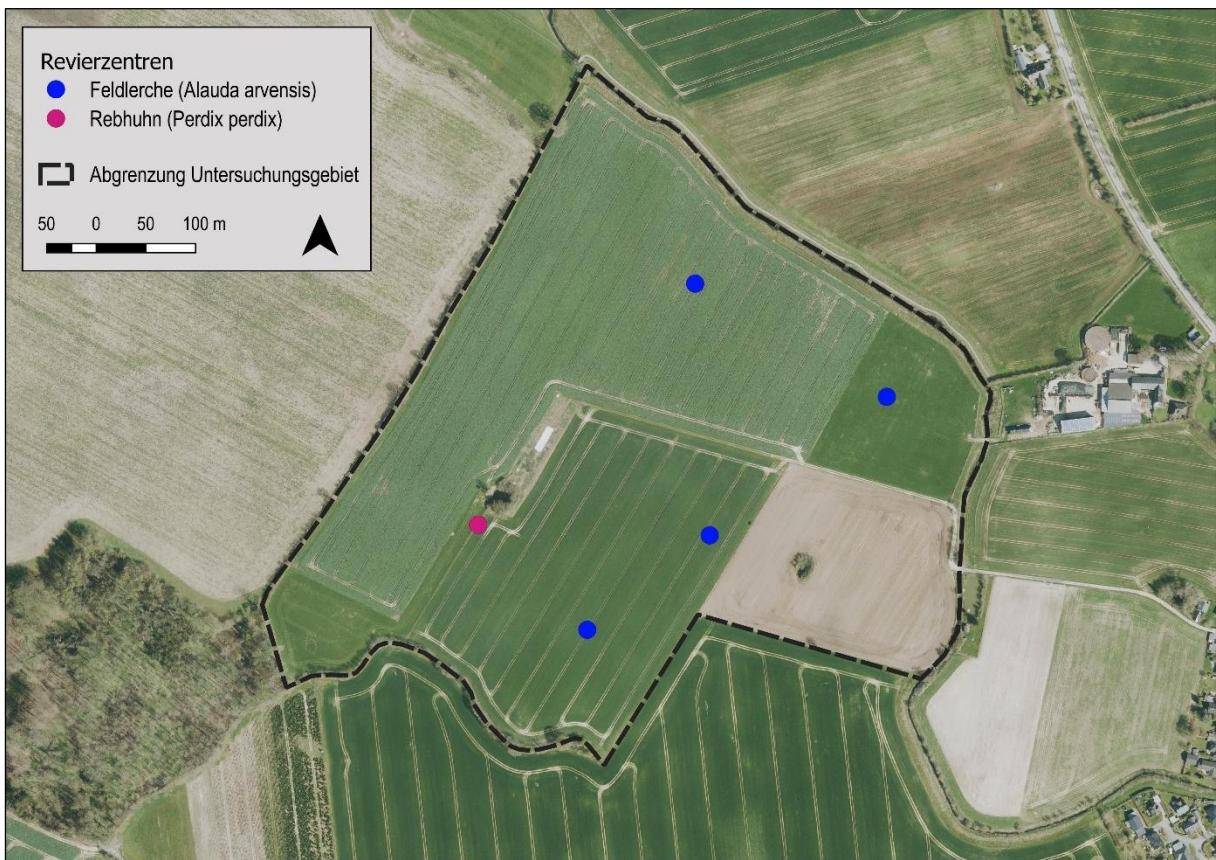


Abb. 3: Revierzentren Feldlerche (RL -SH und Rebhuhn (Arten der Einzelfallprüfung)

Neben den genannten Brutvogelarten konnten zudem Rastvögel, Besucher und Nahrungs-gäste erfasst werden (vgl. Tab. 1).

Insgesamt ist das Plangebiet damit durch eine vergleichsweise arten- und individuenreiche Brutvogelgesellschaft der Gehölz- und Offenlandbrüter charakterisiert. Die brütenden Vogelarten sind überwiegend häufige und allgemein verbreitete Sippen. Die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche - die eigentlichen Plan- und Eingriffsfläche - bietet mit dem Brutvorkommen von vier Rebhuhn-Brutpaaren und einem Revierzentrum des Rebhuhns aber auch anspruchsvolleren und selteneren und als gefährdet eingestuften Brutvogelarten günstige Bedingungen. Ihr Vorkommen ist auf die weite und offene Agrarlandschaft mit geringen bzw. fehlenden Vertikalstrukturen zurückzuführen.

5.2 Amphibien / Reptilien

Alle im Untersuchungsgebiet festgestellten Amphibien Arten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibien-Arten

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL SH	RL D	FFH	Fundort (Gewässer-Nr.)
1	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	*	V	-	1, 2, 3
2	<i>Pelophylax esculentus</i>	Teichfrosch	*	*	-	2
3	<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	*	*	-	1, 3

Legende: RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein (KLINGE & WINKLER 2019), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (ROTE LISTE GREMIUM 2020), Gefährdungsstatus: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, * = ungefährdet, V= Vorwarnliste, D= Daten defizitär, FFH: IV = Art wird in Anhang IV der FFH-Richtlinie als besonders zu schützende Art geführt

Im Rahmen der Geländeerfassungen konnten mit Teich- und Grasfrosch sowie der Erdkröte drei Amphibienarten nachgewiesen werden. Der Grasfrosch kommt in allen Gewässer des Plangebietes vor, der Teichfrosch nur im östlichen Gewässer (Gewässer Nr. 2) und die Erdkröte im westlichen Stillgewässer sowie in dem Fischteich jenseits der östlichen Plangebietsgrenze.

Für alle genannten Arten gelang dabei der Nachweis von Laichschnüren, Larven und adulten Tieren, damit reproduzieren alle genannten Arten im Gebiet.

Bei den vorgefundenen Amphibien-Arten handelt es sich insgesamt um solche, die in Schleswig-Holstein häufig und weit verbreitet (KLINGE & WINKLER 2005) und gemäß Roter Liste in Schleswig-Holstein und bundesweit nicht bestandsgefährdet sind (KLINGE & WINKLER 2019, ROTE LISTE GREMIUM 2020). Keine von ihnen ist außerdem europarechtlich streng geschützt bzw. im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet (MELUND 2020).

Für die Reptilienfauna liegen für den Fischteich, außerhalb des Plangebietes ein Funde der Gelbwangen-Schmuckschildkröte (*Trachemys scripta scripta*) vor. Dabei handelt es sich um eine ursprünglich in den USA heimische Art, die in Deutschland als „ausgesetzte“ Art gilt und sich sehr wahrscheinlich im Gebiet nicht reproduziert.

Im Ergebnis ist eine Betroffenheit von europarechtlich streng geschützten Amphibien- und Reptilien-Arten derzeit auszuschließen. Bei der Umsetzung des Planungsvorhabens sind somit artenschutzrechtliche Konflikte (Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG) im Zusammenhang mit der lokalen Amphibien- und Reptilienfauna nicht zu erwarten.

5.3 Fledermäuse

Von den in Schleswig-Holstein derzeit vorkommenden 15 Fledermausarten können potentiell sieben Arten im Gebiet erwartet werden (vgl. Tab. 2). Das Vorkommen von stark gefährdeten und anspruchsvollen Arten ist auf Grund der Habitatausstattung nicht zu prognostizieren.

Tab. 2: Im Betrachtungsraum potentiell zu erwartende Fledermausarten

Deutscher Artnname	Wissen.Artname	RL SH	RL D	FFH-Anh.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	G	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	-	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	V	*	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	IV

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein nach BORKENHAGEN (2014), RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland nach MEINIG et al. (2009), Gefährdungskategorien: 3: gefährdet, D: Daten defizitär, G: Gefährdung anzunehmen, V: Art der Vorwarnliste, FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt, IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Die genannten Arten können im Plangebiet nur bedingt Quartierstandorte etwa in den landwirtschaftlichen Gebäudekomplexen jenseits der östlichen Plangebiete finden. Auch fehlen im Betrachtungsraum höhlenreiche Altbäume, die Einzelbäume weisen teils zwar Astlöcher und Spalten auf, diese sind aber von geringer Tiefe und können nur als Tagesverstecke dienen. Das Gebiet und insbesondere die Offenlandflächen können somit überwiegend nur als Jagdhabitat fungieren (insbesondere für Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus), die geschlossenen Gehölz- /Knicksaum auch als Flug- bzw. Leitlinie.

Insgesamt wird dem Plangebiet auf Grund der intensiven Nutzung und fehlender Habitatstrukturen nur eine geringe Bedeutung für die lokale Fledermauspopulationen zugewiesen.

6 Relevanzprüfung

Wie in Kap. 4.1 ausgeführt, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Da es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist, spielen die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG keine Rolle und werden im Rahmen der Konfliktanalyse nicht weiter berücksichtigt.

6.1 Europäische Vogelarten / Brutvögel

Zu prüfen sind alle im Rahmen der Geländeerfassung ermittelten Brutvogelarten, sofern eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann. Dies trifft auf jene Arten zu, deren Lebensraumstrukturen durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden und deren Brutvorkommen in einem deutlichem Abstand zu den geplanten Eingriffsflächen liegen. Dies trifft allerdings für keinen der nachgewiesenen Arten zu.

Für alle im Gebiet brütenden Arten sind die möglichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Konfliktanalyse zu prüfen. So kann es durch Bodenabtrag oder Rammarbeiten und allgemeine Baustellentätigkeit zu einem Lebensraumverlust und / oder zu möglichen baubedingten Störungen und Schädigungen kommen, da ihre Brutvorkommen mehr oder weniger über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt sind und Vorkommen im Bereich der Eingriffsflächen für diese Arten nicht auszuschließen sind.

Alle prüfrelevanten Arten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Gemäß LBV-SH & AfPE (2016) ist für alle gefährdeten Brutvogelarten (Kategorien 1, 2, 3 und R), für alle Arten mit besonderen Habitatansprüchen und für alle in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten eine Einzelprüfung erforderlich (artspezifisches Formblatt). Die trifft für die gefährdete **Feldlerche (RL SH 3)** und das **Rebhuhn** zu. Für alle ungefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche kann eine Zusammenfassung zu Artengruppen sogenannten Gilden und dann eine Gruppenprüfung erfolgen (gemäß LBV-SH & AfPE 2016, Anlage 2). Es ergibt sich damit eine Gruppenprüfung für:

- Gehölzbrüter,
- Bodenbrüter, einschließlich Arten der bodennahen Vegetation,
- Einzelfallprüfungen für die Feldlerche und Rebhuhn.

Die detaillierten Formblätter zu den Prüfungen können dem Anhang entnommen werden

6.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Arten des Anhang IV finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

Farn- und Blütenpflanzen: Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut

Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal

Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse

Amphibien: Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte

Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel

Käfer: Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer

Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer

Weichtiere: Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen und aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten ausgeschlossen werden. So ist mit einem Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ebenso wenig zu rechnen wie mit einem Vorkommen von an Gewässer gebundenen Arten wie den genannten Fisch- und Libellen-Arten, von Breitrand und Breitflügeltauchkäfer und der Kleinen Flussmuschel und Zierliche Tellerschnecke. Ebenso kann eine Besiedlung durch Biber, Haselmaus, Birkenmaus, Eremit und Heldbock sowie durch den Nachtkerzen-Schwärmer ausgeschlossen werden, da der Betrachtungsraum nicht im Verbreitungsgebiet der Arten liegt oder keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist. Der Schweinswal ist schließlich auf die küstennahen Gewässer der Nord- und Ostsee beschränkt.

Auch für die Gruppe der **Amphibien** und **Reptilien** gilt, dass ein Vorkommen der zumeist anspruchsvolleren Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum nicht nachgewiesen werden konnten (vgl. Kap. 5.2). Die Artengruppe muss im Zuge der Konfliktanalyse daher nicht weiter betrachtet werden.

Bezüglich der **Fledermäuse** kann festgehalten werden, dass im Betrachtungsraum mit den typischen Fledermausarten der dörflichen Gebiete und ausgedehnterer landwirtschaftlicher Offenbereiche zu rechnen ist. Ein Eingriff in relevante Fledermaushabitate wird durch die Planung aber nicht vorbereitet. Sämtliche Strukturen, wie Gebäude, Gehölzbestände, Höhlenbäume bleiben im vollen Umfang erhalten. Der Verlust von Wochenstuben-, Balz- oder Tages- und/oder Sommer- und Überwinterungsquartieren kann sicher ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung von Fledermäusen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gilt darüber hinaus nach derzeitigem Wissenstand als unwahrscheinlich. Die Eignung der Flächen als Jagdhabitat wird sogar als positiv eingestuft. Die Artengruppe der Fledermäuse wird somit im Rahmen der Konfliktanalyse nicht näher betrachtet.

Es ergibt sich damit für keine Art bzw. Artengruppe des Anhang IV der FFH-Richtlinie eine Prüfrelevanz!

7 Konfliktanalyse

Die detaillierte Prüfung möglicher Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt mit Hilfe von Formblättern gemäß LBV SH & AFPE (2016). Die Formblätter befinden sich im Anhang.

7.1 Brutvögel

Für die Brutvögel wurden zwei Gruppenprüfungen (Vogelgilden der 1. Gehölzbrüter und 2. der Bodenbrüter) und zwei Einzelfallprüfung für Feldlerche und Rebhuhn durchgeführt (vgl. Anhang).

Die in den Formblättern enthaltenden Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen sowie zu den Gefährdungsfaktoren sind in erster Linie aus den Standardwerken zur Vogelkunde entnommen (vgl. vor allem KOOP & BERNDT 2014, SÜDBECK et al. 2005, BAUER et al. 2005, GRÜNEBERG et. al 2015, SÜDBECK et al. 2007, sowie KIECKBUSCH et al. 2021).

Im Folgenden werden die Prüfergebnisse zusammenfassend dargestellt.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Der Bebauungsplan sieht den Erhalt sämtlicher Gehölzstrukturen vor. Allenfalls für den Zaunbau könnte es zu kleinen Knickdurchbrüchen (rd. 5 – max. 10 m) kommen. Auf den derzeit als Acker genutzten Bereichen werden flächendeckend Solarmodule errichtet. Im Zuge der Beseitigung von Oberboden, Bodenbearbeitungen für Kabelverlegungen und Rammarbeiten kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Gehölz- und Bodenbrüter kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind **Bauzeitenregelungen** zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitende Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Gehölz- (01.03. – 15.09.) und Bodenbrüter (01.03. – 15.07.) durchgeführt werden. Die artengruppenübergreifende Ausschlusszeiten sind somit die Zeitspanne von Ende Februar bis Mitte September (aber Gehölzschutz beachten! Rodungsarbeiten an Gehölzen nur von 01.10. – 28.02.).

Sollte aus zwingenden Gründen des projektbedingten Bauablaufes ein Eingriff während der genannten Ausschlusszeiten erforderlich sein, ist im Zuge einer biologischen Baubegleitung eine **Besatzkontrolle** durchzuführen. Eine Baufeldräumung darf dann nur bei Ausschluss von Brutvorkommen mit anschließenden Vermeidungsmaßnahmen zur Ansiedlung (Vergrämungsmaßnahmen) durchgeführt werden. Alternativ können auch durch rechtzeitige und vor der Brutsaison zu ergreifende **Vergrämungsmaßnahmen** eine Besiedlung des zukünftigen Baufeldes durch Vögel verhindern (z.B. durch dichtes Aspannen mit Flatterband (Länge mindestens 1,5 m, in alternierenden Reihen im Abstand von max. 10 m) oder durch regelmäßiges Abschleppen des Baufeldes im Abstand von max. 3 Tagen während der Brutzeit.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung und ggf. einer Besatzkontrolle oder/und von Vergrämungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vorhabensbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und ggf. der Betriebsphase (Lärm- und Lichtemissionen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

a.) Ungefährdete Arten

Relevante Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da zum einen mögliche Störungen zeitlich befristet sind und nicht täglich wirken. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den ungefährdeten Arten um wenig störungsempfindliche Sippen handelt. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten im nahen Umfeld nicht zur Brut schreiten, so ist davon auszugehen, dass sich die Brutpaare nach Abschluss der im Folgejahr wieder ansiedeln.

Die Arbeiten zur Errichtung des Solarparks sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht dazu geeignet, eine relevante Störung zu bewirken, durch welche sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der ungefährdeten Arten verschlechtert.

b.) Gefährdete Arten Feldlerche und Rebhuhn

Die **Feldlerche** und das **Rebhuhn** gelten dagegen als **störungsempfindliche Arten**, baubedingte Störungen können infolge der Bauzeitenregelung bzw. der ggf. erforderlichen Vergrämungsmaßnahmen, die über das eigentliche Baufeld hinausgehen, ausgeschlossen werden. Nach Errichtung der Modulfelder und während der Betriebsphase stehen die Fläche als Teil Lebensraum wieder zur Verfügung und werden nachweislich auch wieder angenommen (Ansitzwarte, Nahrungsbiotop aber bei Feldlerche jedoch nicht als Brutplatz). Eine Scheuchwirkung durch den Betrieb der Anlagen oder nahen Kontaktflächen wird angesichts der vorhandenen Knicks und deren bereits aktuell vorhandenen Scheuchwirkung nicht prognostiziert bzw. als vernachlässigbar eingestuft.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für Feldlerchen und Rebhuhn keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Zuge der Flächenvorbereitungen (Beseitigung sämtlicher Vegetationsstrukturen) kommt es insbesondere zu einem Verlust von Bruthabitate von Bodenbrütern.

a.) Ungefährdete Arten

Aufgrund der vergleichsweise geringen Individuendichte ist davon auszugehen, dass von den genannten ungefährdeten Arten jeweils nur einzelne bis wenige Brutpaare betroffen sein

werden. Es ist anzunehmen, dass die betroffenen Brutpaare teilweise auf gleichartige Bestände in der näheren und weiteren Umgebung ausweichen können und teils auch nach der Bautätigkeit im Plangebiet verbleiben.

Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit für die ungefährdeten Arten der ungefährdeten Bodenbrüter nicht berührt.

b.) gefährdete Arte Feldlerche und Rebhuhn

Bei den als gefährdet eingestuften Feldlerchen und Rebhühnern gehen die Brutplätze allerding nachhaltig verloren. Für die entfallenden Brutplätze wird deshalb eine artenschutzrechtlicher Ausgleich geleistet. Dieser soll auf extensiv und nach Vorgaben des Artenschutzes bewirtschafteten Ackerflächen (teils Ackerbrache) erfolgen, die in der Nähe des Eingriffsbereiches liegen. Nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Kreises und dem Landesamt für Umwelt SH wird je Brutpaar der Feldlerche ein Ausgleichsverhältnis von 1,5 ha veranschlagt. Da das Rebhuhn (Einzelvorkommen) vergleichbare Brutplatzansprüche stellen und sehr wahrscheinlich auch in den Saumstrukturen der PV-Anlagen brüten, wird der Ausgleich für Rebhuhn mit der Bereitstellung der Feldlerchen-Ausgleichsflächen als abgegolten eingestuft. Das Einzelvorkommen der Feldlerche löst darüber hinaus kein Ausgleichserfordernis aus, da davon ausgegangen werden kann, dass ein Einzelindividuum benachbarte Strukturen abwandern kann und keine Beeinträchtigung für das Artvorkommen eintritt. Bei somit vier betroffenen Feldlerchen-Brutplätzen ergibt sich demnach eine Ausgleichsfläche von rund 6 ha. Der Ausgleich soll auf einer externen Fläche im Umfeld des Plangebietes erfolgen und muss spätestens zum Satzungsbeschluss konkretisiert und benannt werden. Die rechtliche Absicherung erfolgt über eine Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan und durch einen Grundbucheintrag.

Da die Maßnahme unmittelbar nach Etablierung der Vegetation wirksam ist (artenschutzrechtliche Ausgleichmaßnahme, AA_r), kann auf eine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) verzichtet werden. Die Maßnahme ist somit zeitgleich mit der Errichtung des Solarparks bereitzustellen.

Die Ausgleichsflächen (Ausgangsbiotop Acker) werden in einer klassischen Dreifelderwirtschaft bestellt. Die Einsaat des Getreides erfolgt mit einem doppelten Saatreihenabstand (mind. 20cm), eine Untersaat ist unzulässig. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet. Eine Beikrautbekämpfung und Befahren der Ackerfläche ist zwischen dem 01.04. und 30.06. untersagt, der frühesten Erntezeitpunkt ist der 30.06. Zusätzlich werden die Ackerflächen möglichst durch einen 10 m breiten Streifen gesäumt, der nicht bewirtschaftet, aber jährlich im Herbst umgebrochen wird und sich dann selbst begründet. Für die Ausgleichsflächen besteht eine Berichtspflicht gegenüber den Naturschutzbehörden.

Die rechtliche Absicherung erfolgt über eine Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan und durch einen Grundbucheintrag.

Bei Umsetzung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (AA_r) für die Feldlerchen/Rebhuhn, wird das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht berührt.

7.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Prüferfordernis für Arten des Anhanges IV des FFH-Richtlinie besteht nicht (vgl. Kapitel 6 Relevanzprüfung).

8 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Als zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG die in der folgenden Tabelle aufgeführten.

Tab. 5: Artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen

Tiergruppe	Maßnahmen (Vermeidung, Ausgleich, CEF)
Brutvögel: Gehölzbrüter	Bauzeitenregelung: Baubedingte Beseitigung der Gehölzstrukturen - falls überhaupt erforderlich (nur vorsorglicher Hinweis): außerhalb der Brutzeit durchzuführen, diese erstreckt sich für die angetroffenen Arten vom 15.09. bis 28.02. (Achtung Gehölzschutz vom 01.03. – 30.09. beachten) Ausgleich wegen des geringen Umfanges nicht erforderlich.
Brutvögel: Bodenbrüter	Bauzeitenregelung: Baubedingte Beseitigung der flächigen Vegetationsbestände, auch Eingriff in Ackerflächen ist außerhalb der Brutzeit erforderlich, diese erstreckt sich vom 15.07. bis 28.02. Artengruppen-übergreifend 15.09. – 28.02. alternativ: Besatzkontrolle vor Beginn der Bauarbeiten bei Negativbefund dann Vergrämungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Besiedlung (Schleppen alle 3 Tage oder Ausbringen von Flatterbänder). Weiterer Ausgleich ist nicht erforderlich, da die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Tiergruppe	Maßnahmen (Vermeidung, Ausgleich, CEF)
Brutvogel: Feldlerche und Rebhuhn	<p>Bauzeitenregelung: Baubedingte Beseitigung der flächigen Vegetationsbestände, auch Eingriff in Ackerflächen ist außerhalb der Brutzeit erforderlich, diese erstreckt sich vom 15.07. - 28.02.). Artengruppenübergreifend 15.09. – 28.02.</p> <p>alternativ: Besatzkontrolle vor Beginn der Bauarbeiten bei Negativbefund dann Vergrämungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Besiedlung (Schleppen alle 3 Tage oder Ausbringen von Flatterbänder).</p> <p>Artenschutzrechtlicher Ausgleich (A_{AR}): für den nachhaltigen Verlust von insgesamt vier Brutpaaren/Brutplätzen erfolgt die Ausweisung einer rund 6 ha großen artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche, die entsprechend den Vorgaben des Artenschutzes zu bewirtschaften ist. Dies erfolgt in einer klassischen Dreifelderwirtschaft. Die Einsaat des Getreides erfolgt mit einem doppelten Saatrehnenabstand (mind. 20cm), eine Untersaat ist unzulässig. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet. Eine Beikrautbekämpfung und Befahren der Ackerfläche ist zwischen dem 01.04. und 30.06. untersagt, der frühesten Erntezeitpunkt ist der 30.06. Zusätzlich werden die Ackerflächen durch einen 10 m breiten Streifen gesäumt, der nicht bewirtschaftet, aber jährlich im Herbst umgebrochen wird und sich dann selbst begründet. Die Ausgleichfläche ist mit Errichtung der Solarparks bereitzustellen.</p>

Hinweise zur Bauleitplanung

Hinweis das Plangebiet und weitere Umfeld sind für Brutvögel des Offenlandes und insbesondere für gefährdeten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel besonders geeignete. Zur Sicherung dieser Eignung sollte auf eine höherwüchsige randliche Gehölzpflanzung an den Solarfelder verzichtet werden.

9 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Solarpark Osdorf II“ in der Gemeinde Osdorf im Kreis Rendsburg-Eckernförde kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen wie eine Bauzeitenregelungen (**artengruppen übergreifend 15.09. – 28.02.**) in Kombination mit einer Aufwertung des Plangebietes (extensive Grünlandland-Bewirtschaftung) für Gehölz- und ungefährdete Bodenbrüter im Hinblick auf die möglichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – 3 nicht berührt werden.

Für die Vorkommen der gefährdeten Feldlerchen und des Rebhuhns ist der Verlust der aktuell im Plangebiet vorhandenen Brutplätze zu prognostizieren. Für den Verlust muss eine artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche (A_{AR}) von rund 6 ha Größe in der Nähe des Plangebietes bereitgestellt und gemäß artenschutzrechtlicher Vorgaben entwickelt werden und parallel mit der Errichtung des Solarpark bereitgestellt werden.

Für die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche besteht eine Berichtspflicht.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

Zur Wahrung des Gebietscharakters und der besonderen Bedeutung für Brutvogelarten des Offenlandes sollte auf eine randliche höhere Gehölzpflanzung an den Solarfelder verzichtet werden.

10 Literatur

- ARBEIRSKREIS LIEBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG) (2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins.- Natur + Text, 544 S., Rangdorf
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.- 2. Aufl., Aula-Verlag Wiebelsheim.
- B.I.A. - BIOLOGEN IM ARBEITSVERBUND (2025): Umweltbericht zum BPL Nr. 18 „Solarpark Osdorf I“ der Gemeinde Osdorf.- unveröfftl. Polykopie
- BIERHALS, E., O. v. DRACHENFELS & M. RASPER (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen.- Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 4 (4/04): 231-240, Hilde
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten.- Laurenti Verlag, 176 S., Hildesheim.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.- Husum Druck- und Verlags-gesellschaft, Husum. 666 S.

-
- BOYE, P. et al. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. - Bundesamt für Naturschutz. Bonn.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Ulmer Verlag. Stuttgart.
- BRINKMANN, R. (1998): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung. – Berichte der Akad. f. Nat. u. Umweltsch. Baden-Württembergs, 26: 59-94.
- DIERKING-WESTPHAL, U. (Bearb.) (1989): Empfehlungen zum weiteren Verfahren beim Amphibienschutz an Verkehrsstraßen in Schleswig-Holstein (Stand: 1989). – Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (Hrsg.), Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2007): Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2007. - Im Auftrag des MLUR, Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2010): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Arten. Jahresbericht 2010. Im Auftrag des MLUR, Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Arten. Jahresbericht 2011. Im Auftrag des MLUR, Kiel.
- ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis*.- IN: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANIK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg: 90-97
- GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischen Arten. – Quelle & Meyer, Wiebelsheim.
- HAACKS, M. & R. PESCHEL (2007): Die rezente Verbreitung von *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* in Schleswig-Holstein – Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung (Odonata: Aeshnidae, Libellulidae).- Libellula 26 (1/2): 41-57.
- HN-STADTPLANUNG (2025): Begründung zum BPL Nr. 18 „Solarpark Osdorf II“ der Gemeinde Osdorf.- unveröfftl. Polykopie
- HARBST, D. (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis*. – S. 138-143 in: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Flintbek
- KIEBUSCH, J.J., HÄLTERLEIN, B. & B. KOOP 2021: Die Brutvögel Schleswig-Holstein - Rote Liste.- Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 230 S., Flintbek
- KLINGE, A. (Bearb.) (2021): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktakters Schleswig-Holstein zu (A) 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, (B) 21 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten) – Jahresbericht 2021. –

-
- unveröff. Gutachten der Faunistisch-Ökologischen Arbeitsgemeinschaft, Kiel im Auftrag des MELUND, Kiel: 82 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (Bearb.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein & Arbeitskreis Wirbeltiere Schleswig-Holstein (Hg.), LANU SH – Natur 11, Flintbek.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (Bearb.) (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste (4. Fassung). - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek, 126 S.
- Internet: <http://www.umweltdaten.landsh.de/bestell/publnatsch.html>.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- KORNECK, D. M. SCHNITTNER & I. VOLLMER (1996): ROTE Liste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands.- Sch.-R. f. Vegetationskunde, H 28, 21-187, Bonn-Bad Godesberg.
- LANU S-H (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) (2007): Steckbriefe und Kartierhinweise für FFH-Lebensraumtypen in Schleswig-Holstein.- unveröfftl. Polykopie.
- LBV S-H (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LBV SH & AFPE (LANDESBETRIEB STRÄßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH.
- LUKAS, A. (2014): Die Zauneidechse in der Planungspraxis, Teil 2: Zugriffsverbote und Ausnahmen.- Recht der Natur-Schnellbrief 184: 102-104.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen.- Nat.sch. u. Landschaftspfl. Baden-Württemberg 77: 1-142.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. –In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.
- MELUND (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik, Ergebnisse und Konsequenzen.
– Internet: https://schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP_09_Monitoring.html
- MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2009): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2009, 146 S., Kiel.
- MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2010): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2010, 158 S., Kiel.
- MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2011): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2011, 144 S., Kiel.

-
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2012): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2012, 150 S., Kiel.
- MELUR (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN): (2013): Jagd und Artenschutz, Jahresbericht 2013, 150 S., Kiel.
- ROHMANN, K. (2021): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins.- Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 5. Fassung, 232 S., Kiel.
- ROTE-LISTE-GREMIUM Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
– Internet: <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbeltiere-1874.html>
- SCHLÜPMANN, M. & A. KUPFER (2009): Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht. - Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 7–84.
- SIEMERS, B. & D. NILL (2002): Fledermäuse. Das Praxisbuch. - BLV Verlagsgesellschaft mbH. München.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichnung, Echoortung und Detektoranwendung. - Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. Hohenwarsleben.
- SN (STIFTUNG NATURSCHUTZ SH) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.
- STUHR & JÖDICKE (2013): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie – FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Berichtszeitraum 2007-2012, Abschlussbericht.- Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 48 S. + Anhang.
- SÜDBECK, P, H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007.- Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- WINKLER, C., KLINGE, A. & DREWS, A. (2009): Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins – Arbeitsatlas 2009 - , Hrsg.: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (FÖAG) e.V., Kiel

Anhang

Formblätter Brutvögel

1. Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter)
2. Bodenbrüter
3. Einzelfallprüfung: Feldlerche
4. Einzelfallprüfung Rebhuhn

Formblätter Brutvögel (Gruppenprüfungen)

Auf den folgenden Seiten werden Gruppenprüfungen für die Brutvogelgilden der Gehölz und Bodenbrüter durchgeführt. Die Gilden setzen sich jeweils aus ungefährdeten Arten zusammen, die ähnliche Habitatansprüche besitzen und daher im Plangebiet die gleichen Flächen bzw. Strukturen besiedeln.

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde Gehölzbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input type="checkbox"/> RL SH, Kat.		Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten an: Amsel, Blaumeise, Bluthänfling (RL D: V), Dorn- und Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer (RL D V), Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Rbenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, und Zilpzalp Es sind Arten, die ihre Nester frei oder in Höhlen/Nischen in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Nur die Höhlen- und Nischenbrüter nutzten die Nester wieder, die Gehölzfreibrüter legen ihre Nester jedes Jahr neu an. Bei der großen Mehrzahl der Arten handelt es sich um häufige, weit verbreitete Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und verschiedene Gehölzstrukturen zur Brut nutzen.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein <u>Deutschland:</u> Alle Arten sind bundesweit weit verbreitet und häufig. Lediglich der Bluthänfling wird auf der bundesweiten Vorwarnliste geführt. <u>Schleswig-Holstein:</u> Alle Arten sind auch in Schleswig-Holstein häufig und weit und gleichmäßig verbreitet. Aktuelle Informationen zum Bestand und zur Verbreitung sind in erster Linie KOOP & BERNDT (2014) sowie KIECKBUSCH et al. (2021) zu entnehmen. Alle Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Alle in dieser Gilde zusammengefassten Arten kommen in unterschiedlicher Häufigkeit in fast allen Bereichen des Untersuchungsgebietes vor.		
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde**Gehölzbrüter**

Der Bebauungsplan sieht keine Eingriffe in Gehölzbestände vor. Lediglich kleinflächig könnten evtl. Knickdurchbrüche bis zu max. 10 m erforderlich sein. Im Zuge dieser Gehölzbeseitigung kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Gehölzbrüter kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- Das Baufeld wird außenhalb der Zeiten geräumt, in denen die Arten anwesend sind (außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Mitte September)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ist die erforderliche Gehölzbeseitigung außerhalb der o.g. Brutzeit der Gehölzfreibrüter durchzuführen.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“

tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffenen Arten erforderlich? ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde**Gehölzbrüter**

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Arten erforderlich?

ja nein

Der Bebauungsplan sieht keine Gehölzrodungen vor, im Rahmen der Bautätigkeiten könnten allenfalls kleinflächige Knickdurchbrüche erfolgen. Hierdurch kann es zum Verlust von Bruthabitateen der in dieser Gilde zusammengefassten Arten kommen.

Aufgrund des geringen Umfangs, die evtl. vorhabensbedingt in Anspruch genommen werden müssen, ist davon auszugehen, dass von den genannten Arten jeweils nur einzelne bis wenige Brutpaare betroffen sein werden. Es ist anzunehmen, dass die betroffenen Brutpaare teilweise auf gleichartige Gehölzbestände in der näheren und weiteren Umgebung ausweichen können. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen von Gehölzanpflanzungen im Plangebiet neue zusätzliche Gehölzstrukturen entstehen, die nach einer gewissen Etablierungsphase wieder als Lebensraum der betroffenen Vogelarten zur Verfügung stehen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten aller als „Gehölzbrüter“ zusammengefassten Arten bleibt daher gemäß 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang vollständig erfüllt. Ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit i.V.m. § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)

ja nein

Die Gehölzbrüter können prinzipiell durch den Baustellenbetrieb infolge von Verlärzung und optischer Reizung (Scheuchwirkung) beeinträchtigt werden. Die Störungen durch Bautätigkeiten werden allerdings zeitlich befristet und nicht täglich wirken. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den o.g. Arten um wenig störungsempfindliche Arten handelt. Erhebliche Störungen durch die Modulerrichtungen und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten nicht zur Brut schreiten, so ist davon auszugehen, dass sich die Brutpaare nach Abschluss der Bauarbeiten im Folgejahr wieder ansiedeln. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen ist in keinem Falle zu erkennen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrollen sind vorgesehen.
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
- Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde**Gehölzbrüter****5. Fazit**

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein

Erhebliche Störung ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde Bodenbrüter			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL SH, Kat.		Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input type="checkbox"/> ungünstig	
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten			
<p>Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden ungefährdeten Arten an:</p> <p>Goldammer RL D: V, Jagdfasan, Rotkehlchen, Schafstelze, Schwarzkehlchen und Zilpzalp</p> <p>Die Arten legen ihre Nester überwiegend am Boden oder in Verbindung zu Gehölzbeständen und dann diesen vorgelagerten Krautsäumen an.</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein			
<p><u>Deutschland:</u> Die Arten sind bundesweit weit verbreitet und häufig.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Die Arten sind auch in Schleswig-Holstein häufig und weit und gleichmäßig verbreitet, nur die Goldammer wird in der Deutschlandliste auf der Vorwarnliste geführt. Aktuelle Informationen zum Bestand und zur Verbreitung sind in erster Linie KOOP & BERNDT (2014) sowie KIECKBUSCH et al. (2021) zu entnehmen. Die Arten befinden sich alle in einem günstigen Erhaltungszustand.</p>			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich			
<p>Die Arten sind über das gesamt Gebiet verteilt Schwerpunkt bilden aber Krautsäume der Knicks.</p>			
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)			
3.1.1 Baubedingte Tötungen			
<p>Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>			
<p>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>			
<p>Der Bebauungsplan sieht vor flächendeckend Solarmodule zu errichten und dabei große Flächenbereiche zu überstellen. Hierzu wird es erforderlich werden, sämtliche Vegetationsbestände zu entfernen, Kabelkanäle zu erstellen und für die Untergestelle der Module Rammpfosten zu setzen. Im Zuge dieser Arbeiten kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Bodenbrüter kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).</p>			
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u>			
<p>Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>			
<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außenhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Mitte Juli) <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft 			
<p>Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutzeit der genannten Bodenbrüter.</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde**Bodenbrüter**

Ist die Bauausführung aus Gründen des projektbedingten Bauablaufes nicht außerhalb der Brutzeit durchführbar, ist zur Vermeidung von Schädigungen eindeutig nachzuweisen, dass die Arten im Vorhabensbereich nicht brütet (Besatzkontrolle) oder es sind Vergrämungsmaßnahmen (Aufstellen von Flatterbändern, siehe auch Formblatt Kiebitz) vor der Brutzeit durchzuführen.

Im Zuge der Besatzkontrolle sind die Baufelder und Zufahrten unter Berücksichtigung des Umfeldes mehrfach auf Anwesenheit und Brutaktivitäten zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, kann mit der Bauausführung unmittelbar begonnen werden. Wird ein Brutverhalten nachgewiesen, so ist die Bauausführung bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist ggf. im Rahmen einer biologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

Bei Beachtung der o.g. Bauzeitenregelungen bzw. bei Durchführung der biologischen Baubegleitung ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“

tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein
 ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde**Bodenbrüter**

Durch den flächendeckenden Eingriff und die Platzierung der Module ist es erforderlich, sämtliche Vegetationsbestände zu entfernen, wodurch Bruthabitate der Bodenbrüter verloren gehen.

Da im Bereich der Eingriffsflächen überwiegend nur wenige Brutpaare nachgewiesen werden konnten und geeignete Bruthabitate in unmittelbar angrenzenden Bereichen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass nur einzelne Brutpaare vom Lebensraumverlust betroffen sein werden und ein temporäres Ausweichen auf benachbarte Flächen möglich ist. Nach Errichtung der Module werden sich die Arten im Plangebiet wieder ansiedeln können und in den dann ausgedehnteren Saumbereichen geeignete Habitate vorfinden.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der genannten Bodenbrüter bleibt daher gemäß 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang vollständig erfüllt. Ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit i.V.m. § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Relevante vorhabensbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da zum einen die Eingriffsbereiche mit Beginn der Bauarbeiten nicht mehr besiedelt werden und die Hauptvorkommen der Arten in benachbarte Gebiete ausweichen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

- Funktionskontrollen sind vorgesehen.
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.
- Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

5. Fazit

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde

Bodenbrüter

Erhebliche Störung

ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

Formblatt Einzelfallprüfung Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde Feldlerche	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten <p>Als ursprünglicher Steppenbewohner bevorzugt die Feldlerche Habitate mit lückiger, kurzrasiger Vegetation. So werden hohe Siedlungsdichten insbesondere in Heiden, Salzwiesen sowie innerhalb der Agrarlandschaft auf extensiver genutzten Acker- und Grünlandstandorten erreicht. Eine deutlich geringere Dichte weisen die Bereiche der Agrarlandschaft, in denen ein noch dichtes Knicknetz vorhanden ist oder die einer besonders hohen Nutzungsintensität unterliegen. Zu vertikalen Strukturen wie Waldrändern, Baumreihen oder Gebäuden wie auch zu Hochspannungs-Freileitungen werden Meideabstände eingehalten. Hierbei ist weniger die Höhe als vielmehr die Größe der Gehölz- bzw. Siedlungsflächen entscheidend für die Größe des eingehaltenen Abstandes. Die Feldlerche ist eine Art mit einem ausgeprägten Singflug.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein <p><u>Deutschland:</u> Die Feldlerche ist bundesweit verbreitet und weist einen Gesamtbestand von 2,1-3,2 Mio. Brutpaaren auf. Verbreitungslücken decken sich mit dem Vorkommen waldreicher Regionen.</p> <p><u>Schleswig-Holstein:</u> Die Art ist auch in Schleswig-Holstein weit verbreitet und mit etwa 30.000 Brutpaaren verhältnismäßig häufig. Dennoch hat die Art ab etwa 1975 stark im Bestand abgenommen, sodass sie in den meisten Bundesländern, so auch in Schleswig-Holstein, und bundesweit in der Roten Liste geführt wird. Der Erhaltungszustand ist in Schleswig-Holstein dementsprechend als ungünstig einzustufen.</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Art wurde auf den Ackerflächen in geringer Individuenzahl nachgewiesen. Ihr Vorkommen beschränkt sich auf die weiten Ackerschläge und dann auf die Bereich mit schlecht aufgelaufener Deckfrucht.</p>	
3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Im Rahmen der Baufeldräumung, Bodenprofilierungen, Abgrabungen für Leitungen kann zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von Nestlingen bzw. brütenden Altvögeln).	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde**Feldlerche**

- Das Baufeld wird außenhalb der Zeiten geräumt, in denen die Arten anwesend sind (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 15.07.)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ist die erforderliche Baufeldräumung außerhalb der o.g. Brutzeit der Feldlerche durchzuführen.

Ist die Bauausführung aus Gründen des projektbedingten Bauablaufes nicht ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchführbar, ist zur Vermeidung von Schädigungen die Ansiedlung der Feldlerche innerhalb der Baufelder durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (Vergrämung) oder es ist eindeutig nachzuweisen, dass die Feldlerche im Vorhabensbereich nicht brütet (Besatzkontrolle).

Vergrämung

Im Zuge der Vergrämung sind im Bereich der Baufelder und der Zufahrten sog. Flatterbänder (rot-weiße Kunststoffbänder) an mindestens 1,5 m hohen Holzpflocken o.ä. anzubringen. Die Kunststoffbänder müssen eine Mindestlänge von 1 m aufweisen und werden so an den Pflocken befestigt, dass sie sich frei bewegen, also flattern können. So handelt es sich bei der Feldlerche um eine Art, die auf weitläufiges Offenland angewiesen ist und für die die Anwesenheit von Flatterbändern eine entsprechende Störwirkung ausübt (Bewegung, Prädatoren simulation). Die Holzpflocke sind in einem Abstand von max. 10 m zueinander auf der gesamten Fläche zu positionieren, wobei zwingend jeweils Pflocke auf den Grenzen der Baufelder und Zufahrten aufzustellen sind. Um auch nach Baubeginn die Ansiedlung von Bodenbrütern im Baufeld zu verhindern, müssen die Flatterbänder auch mit Beginn von Bau pausen, die länger als 5 Tage dauern, installiert werden.

Für größere Bauflächen hat sich gezeigt, dass alternative auch regelmäßiges Grubbern zur Vergrämung erfolgen kann. Hierdurch wird eine für Bodenbrüter vegetationslose und daher ungünstige Habitatstruktur aufrechterhalten. Gleichzeitig müssen weitere regelmäßige Störungen auf den Flächen stattfinden, um eine Ansiedlung wirksam zu verhindern. Besonders geeignet erscheint ein regelmäßiges Begehen der Flächen durch Menschen, optimalerweise mit Hunden.

Die Begehungen sind 3 x pro Woche Die Begehungen sind 3 x pro Woche (optimal: Montag, Mittwoch, Freitag) durchzuführen. Zusätzlich zu den Begehungen muss die Fläche wie oben beschrieben mindestens alle zwei Wochen gegrubbert werden. Die Maßnahmen müssen regelmäßig vom Beginn der Brutzeit der Bodenbrüter (01.03.) bis zum Einsetzen der kontinuierlichen Bauaktivität durchgeführt werden. Sind nach Beginn der Bauausführung längere Ruhephasen abzusehen (> 5 Tage), sind die oben beschriebenen Maßnahmen wieder aufzunehmen.

Besatzkontrolle

Falls die Vergrämungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können, so ist vor Baubeginn auf Anwesenheit und Brutaktivitäten der Feldlerche zu prüfen. Die Prüfung auf Besatz erfolgt über die Erfassung revieranzeigender Altvögel, Nest bauender bzw. fütternder Altvögel und ggf. über die gezielte Suche nach Nestern. Eine einmalige Kontrolle ist ausreichend, wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass Baufelder nicht durch brütende Vögel besetzt sind. Sofern während der ersten Begehung Unsicherheiten bezüglich eines Besatzes bestehen, wird eine zweite Gelände kontrolle erforderlich. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss innerhalb von 5 Tagen entweder eine Vergrämung installiert oder mit der Bauausführung begonnen werden. Andernfalls muss eine weitere Besatzkontrolle durchgeführt werden. Das Ergebnis der Besatzkontrolle ist zu dokumentieren.

Wird hingegen ein Brutverhalten nachgewiesen, so ist die Bauausführung am betreffenden Baufeld bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen.

Bei Beachtung der o.g. Bauzeitenregelungen bzw. bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde**Feldlerche**

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“

tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffenen Arten erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Arten erforderlich? ja nein

Durch die Errichtung der Modultische erfolgte eine direkte Inanspruchnahme der Brutplätze von insgesamt 4 Brutpaaren. Durch die rund 3,5 m hohen Strukturen der Tische und die kompakte Anlage der PV-Felder ist nach gegenwärtigem Wissensstand nicht davon auszugehen, dass die Tiere Brutplätze zwischen den Modultischen belegen. Der Verlust von vier Revieren kann von der Feldlerche nicht durch Ausweichen kompensiert werden, sodass von einer Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auszugehen ist. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sind als artenschutzrechtliche Ausgleichmaßnahme geeignete Flächen im Hinblick auf die Habitatansprüche der Feldlerche aufzuwerten. Pro Revierpaar ist eine Fläche von 1,5 ha anzusetzen, sodass der Flächenbedarf insgesamt 6 ha beträgt.

Entsprechende Ausgleichsflächen und Flächengrößen mit weitgehend freiem Horizont werden im Umfeld des Plangebietes bereitgestellt. Die vormals intensiv bewirtschafteten Ackerflächen werden zu diesem Zweck weiterhin landwirtschaftlich genutzt und in einer Dreifelderwirtschaft bestellt. Die Einsaat erfolgt in einem doppelten Saatreihenabstand (mind. 20cm) und Verzicht einer Untersaat. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet. Eine Beikrautbekämpfung und Befahren der Ackerfläche ist zwischen dem 01.04. und 30.06. untersagt, der frühester Erntezeitpunkt ist der 30.06. Zusätzlich wird die Ackerfläche durch einen 10 m breiten Streifen gesäumt, der nicht bewirtschaftet, aber jährlich im Herbst umgebrochen wird und sich dann selbst begründet.

Mit Durchführung der Maßnahmen wird das Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht mehr berührt und die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der Feldlerche bleibt gemäß 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten.

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde**Feldlerche**

Ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit i.V.m. § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)

Wie unter 3.1 erläutert, können baubedingte Störungen infolge der Bauzeitenregelung bzw. der ggf. erforderlichen Vergrämungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Anlagebedingte Störungen, die sich durch die Einschränkungen der Singflüge oder Brutplatzverluste ergeben könnten, können ebenfalls als irrelevant angesehen werden, da sie nur in einem sehr geringen Umfang eintreten (vgl. 3.2).

Erhebliche Störungen und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Funktionskontrollen sind vorgesehen.
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

Die unter Punkt 3.2 beschriebenen Maßnahmen werden einer jährlichen Kontrolle unterzogen. Die Ergebnisse der Kontrolle sind zu protokollieren und der Naturschutzbehörde vorzulegen. Ggf. sind Korrekturen der Bewirtschaftung in Absprache mit der Naturschutzbehörde und dem Landwirt durchzuführen.

Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

5. Fazit

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Vogelgilde**Feldlerche**

Erhebliche Störung

 ja nein**Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.** ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart**Rebhuhn (*Perdix perdix*)****1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
--	---	--

2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art**2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten**

Das Rebhuhn ist als ursprünglicher Steppenvogel in Deutschland ein Kulturfolger und typischer Feldvogel der vielfältigen und strukturreichen Agrarlandschaft. Es bevorzugt warme und sonnige Bereiche mit grasiger Deckung und offenen Bodenstellen, die Gelegenheiten zum Sandbaden bieten. Dichte und nasse Standorte werden gemieden. Als Standvogel ist es ganzjährig auf ausreichend Deckung und Nahrung angewiesen. Günstige Lebensraumbedingungen findet es in Gebieten, die eine große landwirtschaftliche Nutzungsvielfalt aufweisen (z.B. Sommergetreide und Hackfruchtanbau). Feldraine sowie Knicks, Hecken, Feldholzinseln sind wichtig, da sie insbesondere in den Wintermonaten Deckung und Rückzugsräume bieten. Auch Sonderstandorte, wie aufgelassene Kiesgruben oder Brachflächen, werden gerne besiedelt. Das Rebhuhn bewegt sich hauptsächlich schreitend am Boden, kann aber bei Gefahr sehr schnell rennen, sich flach und regungslos auf den Boden drücken oder auch auffliegen. Der Flug ist jedoch niedrig und in der Regel von kurzer Distanz (DVL 2018b).

Das Nest wird alljährlich neu am Boden, gut versteckt in Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Hecken, Gehölz- und Waldrändern angelegt (ANDRETSKE et al. 2005, KOOP & BERNDT 2014). Rebhühner bilden monogame Dauerpaare und brüten einzeln (i.d.R: 10-20 Eier). Jung- und Altvögel bleiben danach lange im Familienverband zusammen (sog. Ketten) und schließen sich im Winter häufig mit mehreren Familien zusammen.

Brutzeit ist inkl. Nachgelege i.d.R. von Ende April bis Ende August (ANDRETSKE et al. 2005, DVL 2028).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein**Deutschland:**

Das Rebhuhn kommt in weiten Teilen Deutschlands vor. Das Hauptvorkommensgebiet ist jedoch das nordwestdeutsche und das nordostdeutsche Tiefland einschließlich Schleswig-Holstein - nach Süden/Südosten ist das Areal zunehmend fragmentiert (GEDEON et al. 2014).

Langfristig haben die Rebhuhnbestände deutlich abgenommen und auch im kurzfristigen Trend waren die Rückgänge sehr stark. Bundesweit wird das Rebhuhn in der aktuellen Roten Liste in der Kategorie 2 „stark gefährdet“geführt (RYSLAVY et al. 2020).

Schleswig-Holstein:

Das Rebhuhn ist in Schleswig-Holstein trotz starker Bestandsrückgänge noch relativ weit verbreitet, kommt regional jedoch nur noch sehr lückig vor oder fehlt ganz. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen ganz im Norden aber auch im Südosten des Landes, insbesondere auf der Geest (KOOP & BERNDT 2014). Regionen mit nur noch geringen Rebhuhndichten befinden sich in Schwansen sowie den Kreisen Plön, Stormarn, Steinburg und Pinneberg. (DVL 2018, KIECKBUSCH et al. 2021, KOOP & BERNDT 2014).

Langfristig sind die Bestände sehr stark zurückgegangen, einen Zusammenbruch gab es vielerorts nach dem Schneewinter 1978/79. Die Art hat dann zwischenzeitlich von den Marktordnungsbrüchen profitiert. Seitdem sind die Bestände jedoch wieder deutlich rückläufig und viele Gebiete wurden ganz geräumt. Die heutige Bewirtschaftung der Agrarlandschaft bietet der Art offenbar vielerorts keine geeignete Lebensgrundlage mehr. Zudem hat Prädation einen großen Einfluss auf den Bruterfolg. Nur lokal sind noch höhere Rebhuhndichten anzutreffen (KIECKBUSCH et al. 2021). Der Landesbestand wird aktuell mit 3.200 Paaren angegeben (SCHMÜSER & GRAUMANN 2024). Die Art wird in der aktuellen Roten Liste in der Kategorie 2 „stark gefährdet“ (hochgestuft aus der Vorwarnliste) geführt (KIECKBUSCH et al. 2021), ihr derzeitiger Erhaltungszustand ist ungünstig (MLUR/LLUR 2009).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
--	---

Im UG konnte 1 Revier ermittelt werden (Klangattrappe bzw. Sichtbeobachtung).

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart**Rebhuhn (*Perdix perdix*)****3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG****3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja neinVermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Das Tötungsrisiko betrifft vor allem die Nester mit Eiern oder Jungvögeln, sofern zur Brutzeit Erdarbeiten stattfinden, weil das Baufeld geräumt, Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen hergestellt oder die PV-Modul-Gestrüpte und Nebenanlagen bzw. die Umzäunung im Boden verankert werden müssen.

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten TötungenBauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

- Das Baufeld wird außenhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von Ende April bis Ende August)
- Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Innerhalb des genannten Zeitraumes befinden sich u.U. im Eingriffsraum angelegte Nester der Art mit Eiern oder Jungvögeln, die im Gegensatz zu den erwachsenen Vögeln noch nicht (schnell genug) fliehen können und somit dem Tötungsrisiko unterliegen. Außerhalb des Zeitraumes sind nur noch flugfähige und zur Flucht befähigte Individuen vorhanden und sodass dann im Normalfall kein Tötungsrisiko mehr gegeben ist.

Der Ausschluss-Zeitraum bezieht sich auf die Bodenbereiche bzw. Ackerflächen abseits der Knicks. Sollten Knicks inkl. der Gehölze zu beseitigen sein, müssen die gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG berücksichtigt werden.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?

 ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

 ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

 ja nein**3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen**Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?

 ja nein

Auf scharfkantige Materialien (z.B. Stacheldraht) als Überkletterschutz (potenziell Tötungsrisiko für Vögel) der Einzäunung ist zu verzichten. Ansonsten sind keine konkreten betriebsbedingte Tötungsrisiken von PV-Modulen bekannt (FELDMEIER 2024).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart**Rebhuhn (*Perdix perdix*)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?

ja nein

Im Falle einer flächendeckenden Errichtung eines Solarparks im UG geht der Lebensraum von 1 Revierpaar gänzlich oder teilweise verloren, wenn auch – zumindest z.T. - nur vorübergehend. Denn es entstehen auch neue, von Rebhühnern vorzugsweise genutzte Saumstrukturen zumindest randlich um die Solarparkflächen als Abstandsfächer zu angrenzenden Knicks und Straßen. Außerdem stehen nach Abschluss der Bauarbeiten zumindest Teile der Eingriffsflächen im Folgejahr als potenzielles Brut-/ Nahrungshabitat wieder zu Verfügung, da weitestgehend keine Versiegelung stattfindet. Auf Durchlässigkeit der Anlage ist zu achten. Die Unterkante der Einzäunung muss einen hinreichenden Abstand zum Boden gewährleisten, damit sie für sich überwiegend am Boden aufhaltende Arten wie die Wachtel keine Barrierewirkung entfalten. Entsprechende Ausgestaltungshinweise sind MIKWS/ME-KUN (2024) zu entnehmen.

Auch sind im Umfeld des Vorhabens möglicher Weise Ausweichhabitatem vorhanden. Nicht zuletzt sind die Feldlerchen-Ersatzhabitatem auch potentiell als Rebhuhn-Lebensraum geeignet.

Ein CEF-Flächenausgleich zusätzlich zu den Feldlerchen-Ersatzhabitatem wird daher als nicht notwendig erachtet.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) ja nein

Sollte nicht nur die Baufeldräumung sondern auch die gesamte Baumaßnahme, wie vorgeschlagen, außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, sind keine Störungen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Funktionskontrollen sind vorgesehen.
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

Durch das Vorhaben betroffene Vogelart**Rebhuhn (*Perdix perdix*)**

- Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.

5 Fazit

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein

Erhebliche Störung ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein